

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 18.10.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Schladen-Werla, Landkreis Wolfenbüttel****§ 1**

Aus der Stadt Hornburg und den Gemeinden Gielde, Schladen und Werlaburgdorf wird die Gemeinde Schladen-Werla gebildet.

§ 2

Die Stadt Hornburg und die Gemeinden Gielde, Schladen und Werlaburgdorf sowie die Samtgemeinde Schladen werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die Gemeinde Schladen-Werla ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Schladen in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Schladen als Recht der Gemeinde Schladen-Werla fort. ²Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Schladen-Werla, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2014 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag der 18. Wahlperiode in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ³Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Schladen wahrgenommen. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Schladen beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinde Schladen macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 3 NKomVG wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem 1. November 2013.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in dem Rat einer in § 1 genannten Gemeinde oder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Schladen mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(5) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(6) Für die in Absatz 1 genannten Wahlen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. die Maßgaben des § 42 Abs. 7 NKWG finden abweichend von § 43 Abs. 5 NKWG keine Anwendung,
2. die Vereinigungen nach § 42 Abs. 6 Satz 2 NKWG haben ihre Beteiligung an den Wahlen abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 NKWG spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter anzuzeigen,
3. die Feststellung nach § 22 Abs. 3 NKWG ist abweichend von § 42 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 NKWG spätestens am 79. Tag vor der Wahl zu treffen,
4. die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 NKWG am 69. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr,
5. die Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt abweichend von § 28 Abs. 5 NKWG spätestens am 58. Tag vor der Wahl,
6. die Wahlbenachrichtigung erfolgt abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung spätestens am 21. Tag vor der Wahl.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Die Räte der Samtgemeinde Schladen, (Einwohnerzahl von 8 980 am 31. März 2012) und ihrer Mitgliedsgemeinden Stadt Hornburg (2 458), Gielde (817), Schladen (4 968) und Werlaburgdorf (737) im Landkreis Wolfenbüttel haben sich in Ratssitzungen 11. Juli 2012 jeweils mit breiter Mehrheit oder einstimmig für die Auflösung der Samtgemeinde Schladen unter Neubildung einer Einheitsgemeinde ausgesprochen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend sollen die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Schladen vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG-). Diese liegen in dem Auffangen der negativen demografischen Entwicklung, die insbesondere in diesem an das Land Sachsen-Anhalt angrenzenden Raum sehr gravierend ist, und der Notwendigkeit des Ausgleichs der angespannten Haushaltssituation sowohl bei der Samtgemeinde als auch bei den Mitgliedsgemeinden sowie der Schaffung einer effizienten und zeitgemäßen Verwaltungs-, Arbeits- und Organisationsstruktur.

Die Samtgemeinde Schladen liegt an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt in der Nähe zu den Mittelzentren Wolfenbüttel und Goslar sowie zum Oberzentrum Braunschweig. Der Samtgemeinde - und in ihrem Gebiet konkret der Mitgliedsgemeinde Schladen zugeordnet - ist durch das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig die zentralörtliche Funktion als Grundzentrum zugewiesen. Hier sind zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitzustellen. Mit der Ärztegemeinschaft Schladen stehen der Bevölkerung mehrere Fachärzte und Allgemeinmediziner zur Verfügung. Der Standort ist aus allen Bereichen der Samtgemeinde über Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraßen sowie über die Bundesautobahn 395 verkehrsgünstig erreichbar. Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs sind in unmittelbarer Nähe vorhanden. Im Rahmen eines Pilotprojekts im Rahmen des Programms Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Nördliches Harzvorland+ wird zurzeit ein Bürgerbusverein der dritten Generation gegründet.

Die Verknüpfung von Bus und Schiene kann als auskömmlich mit leichten Schwächen bezeichnet werden. Vom Bahnhof bieten sich nahezu im Stundentakt Anschlüsse zu den Mittelzentren Wolfenbüttel und Goslar und zum Oberzentrum Braunschweig an. Auch das Oberzentrum Hannover ist verhältnismäßig gut erreichbar.

Das Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde befindet sich seit 1983 in Schladen. Eine weitere Verwaltungsstelle gibt es seit dieser Zeit in Hornburg.

Ziel der im Jahre 1974 erfolgten Bildung der Samtgemeinde und der vorgenommenen Aufgabenverteilung zwischen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden waren eine Vergrößerung von Verwaltungsgebieten und eine damit einhergehende Stärkung der Verwaltungskraft. Gleichzeitig sollte das Recht auf kommunale Selbstverwaltung auch in den Mitgliedsgemeinden sichergestellt werden.

Heute kann festgestellt werden, dass nahezu alle bedeutenden Aufgaben von der Samtgemeinde wahrgenommen werden (z. B. Kindergartenangelegenheiten, Schulwesen, Sporthallen, Feuer- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Seniorenbetreuung, Bestattungswesen, Bau und Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen, Sport- und Jugendförderung). Die Wasserversorgung wurde im Jahr 1994 privatisiert und wird vom örtlichen Energieversorger durchgeführt. Die Abwasserbeseitigung wird seit dem Jahre 1996 durch die Abwasserbeseitigung Schladen GmbH wahrgenommen.

Die Bevölkerungsvorausberechnung des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen weist auf der Basis des 31. Dezember 2008 für den Landkreis Wolfenbüttel für den Zeitraum bis zum Jahr 2031 eine Bevölkerungsrückgang von etwa 18 v. H. aus. Zudem ist festzustellen, dass der Anteil der älteren Menschen im Landkreis zunehmen und zudem die Anzahl der Arbeitsplätze rückläufig sein wird. Zum Zeitpunkt der Bildung der Samtgemeinde Schladen bestand noch eine Bevölkerungszahl von 10 768 (vgl. Drucksache 7/2120, S. 87). In den Jahren 1974 bis zum 31. März 2012 hat die Samtgemeinde Schladen eine Zahl von 1 788 Einwohnerinnen und Einwohner verloren. Bis zum Jahr 2031 wird dieser Verlust etwa weitere 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner betragen. Die jahrzehntelange Zonenrandlage und die Strukturprobleme der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nach der Grenzöffnung im Jahr 1989 haben zu einem spürbaren Bevölkerungsrückgang geführt. Die Abwanderung von Unternehmen in Gebiete mit besserer Förderkulisse und der Wegfall qualifizierter Ausbildungs- und Arbeitsplätze haben diese Entwicklung verstärkt.

Diese Bevölkerungsentwicklung ist bei der Neuausrichtung der kommunalen Selbstverwaltung als herausragende demokratische Basis von entscheidender Bedeutung und wird sich in nahezu allen Sektoren perspektivischer Planung im Gemeindeleben wiederfinden. Fusionen von Institutionen, Zusammenschlüssen oder Auflösungen von Vereinen, Aufgabe langjähriger Traditionen und anderes werden unumgänglich sein und alle verantwortlich Handelnden in ihren Entscheidungen beeinflussen.

In der Folge der Bevölkerungs- und der Wirtschaftsentwicklung ergab sich eine negative Haushaltsentwicklung seit dem Jahr 1996, die nicht mehr aufgefangen werden konnte. Die Samtgemeinde Schladen ist bereits seit diesem Jahr nicht mehr in der Lage, ihren Haushalt auszugleichen. Diese Entwicklung hat sich verstärkt, nachdem Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden nicht mehr Empfänger von Bedarfszuweisungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich sein konnten. Zwar konnten in den vergangenen Jahren beträchtliche eigene Konsolidierungspotenziale sowohl für den Samtgemeindehaushalt als auch für die Haushalte der Mitgliedsgemeinden erschlossen werden. Dennoch ist ein Haushaltsausgleich im Samtgemeindehaushalt sowie in den Mitgliedsgemeinden derzeit nicht zu erreichen. Die Verbesserungen in den Haushalten beliefen sich für die Samtgemeinde Schladen und ihre Mitgliedsgemeinden aufgrund beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen gegenüber der Haushaltsplanungen auf rund 250 000 Euro jährlich seit dem Jahr 2007. Im Verwaltungshaushalt der Samtgemeinde Schladen bestand dennoch im Haushaltsjahr 2011 ein Fehlbedarf von 10 247 100 Euro.

Nachdem aufgrund des Widerstandes des Rates der Samtgemeinde Oderwald ein Zusammenschluss der Samtgemeinde Schladen mit dieser nicht zustande kam, wurde der Bürgermeister der Samtgemeinde Schladen durch Ratsbeschluss vom 27. Mai 2011 beauftragt die Umbildung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde zu verhandeln. Letztlich führten die Diskussion und die Verhandlungen mit dem Land zum Abschluss eines Zukunftsvertrages, der am 17. November 2011 unterzeichnet wurde. Dieser Vertrag sieht einerseits die Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde vor; andererseits wird der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2019 erwartet, der jedoch nur durch die zugesagte Entschuldungshilfe des Landes in Höhe von rd. 11,38 Mio. Euro zu erreichen sein wird.

Mit einer Umwandlung in eine Einheitsgemeinde verfolgen die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden folgende Ziele:

- die Wahrung der Identität und der Möglichkeiten für eine Mitgestaltung im Sinne der Kommunalen Selbstverwaltung, sowohl für die politisch Handelnden als auch für die Bürgerinnen und Bürger,
- die Wiederherstellung der nachhaltig wirkenden finanziellen Leistungsfähigkeit als zwingende Voraussetzung für den Umwandlungsprozess,
- die Schaffung einer effizienten und zeitgemäßen Verwaltungs-, Arbeits- und Organisationsstruktur.

Unter Bezugnahme auf die letztgenannte Zielsetzung ist zu berücksichtigen, dass bereits heute zahlreiche Aufgaben und Maßnahmen mit Zustimmung der Mitgliedsgemeinden von der Samtgemeinde und somit schon wie von einer Einheitsgemeinde erfüllt werden:

Für das Friedhofs- und Bestattungswesen ist die Samtgemeinde zuständig. Zu diesem Zweck hält sie in der Mitgliedsgemeinde Stadt Hornburg sowie im Ortsteil Isingerode der Gemeinde Schladen Friedhöfe vor. Im Rahmen des Organisationsermessens werden diese Friedhöfe als einheitliche rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen betrieben. In den übrigen Mitgliedsgemeinden sowie Ortsteilen stehen Friedhöfe in der Trägerschaft der örtlichen Kirchengemeinden.

Ein zentraler Baubetriebshof, der neben dem Winterdienst auch für die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht der gemeindlichen Einrichtungen zuständig ist, übernimmt hier vielfältige Aufgaben auch für die Mitgliedsgemeinden (u. a. Pflege der Grünanlagen und Sportplätze). Die für die Mitgliedsgemeinden erbrachten Leistungen werden mit diesen durch interne Verrechnungen abgerechnet.

Die Samtgemeinde Schladen betreibt eine Grundschule in der Stadt Hornburg.

Eine Haupt- und Realschule befindet sich in Schladen. Die Trägerschaft liegt beim Landkreis Wolfenbüttel.

Die Samtgemeinde unterhält insgesamt vier Kindertagesstätten sowie zwei Kinderkrippen und einen Hort, die im Regelbetrieb mindestens fünf Stunden tägliche Betreuungszeit anbieten und zudem auch das ab dem Jahr 2013 als Rechtsanspruch vorzuhaltende Kontingent an Krippenplätzen bereits jetzt erfüllen. Eine aufeinander abgestimmte Planung beider Aufgabenbereiche durch die Samtgemeinde sorgt für eine bedarfsorientierte und finanziell ausgewogene Versorgung, die dem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung trägt. Selbstverständlich wird hier dem demografischen Wandel schon heute besondere Beachtung geschenkt.

Eine Konzentration von Aufgaben der Seniorenarbeit, der Jugendpflege, der Vereinsbetreuung und -förderung sowie des Unterhalts der Sportstätten durch die Samtgemeinde Schladen bei gleichzeitigem Erhalt von eigenen Zuständigkeiten der Mitgliedsgemeinden wird durch die neue Einheitsgemeinde ohne Übergangshemmnisse fortgesetzt werden können. Dabei muss den örtlichen Vorstellungen Rechnung getragen werden, die allerdings auch einer kritischen Prüfung unterzogen werden müssen.

Diese Beispiele zeigen, dass die Samtgemeinde in vielfacher Hinsicht bereits wie eine Einheitsgemeinde handelt, was weitere Veränderungen erleichtern wird. Die Verwaltung muss in ihrer personellen, technischen und organisatorischen Ausrichtung ebenfalls den Zielsetzungen einer Einheitsgemeinde nachkommen. Zu der personellen Entwicklung besteht ein Personaleinsparungskonzept als Anlage zum Zukunftsvertrag, nach dem durch Ausnutzung einer üblichen Fluktuation eine Anpassung an den Aufgabenbestand und die demografische Entwicklung erfolgt. Die technische Ausstattung der Verwaltung darf als zeitgemäß und sparsam bezeichnet werden. Dies alles verdeutlicht, dass auch die Verwaltung sich bereits in einer größeren, der Einheitsgemeinde ähnlichen Umgebung bewegt, sich aber noch zahlreiche Potenziale durch die Umgliederung erschließen lassen. Einsparpotenziale sind auch in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen im Rahmen von interkommunalen Zusammenarbeiten erkennbar.

Der Weg der Samtgemeinde Schladen und ihrer Mitgliedsgemeinden in die Umwandlung in eine Einheitsgemeinde ist vor allem geprägt von der Orientierung am Gemeinwohl bzw. am Interesse der Bevölkerung. So belegen die zahlreichen Öffentlichkeitsveranstaltungen eine transparente und eine einwohneraktive Vorgehensweise. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde organisiert. Hierzu fanden Pressegespräche statt, über die in der regionalen Tagespresse ausführlich berichtet worden ist. Ferner wurde im August 2011 mittels Hauswurfsendung ein Infoblatt zum gesamten Themenkomplex herausgegeben. Weiterhin hatten alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, an den Informationsabenden in allen Mitgliedsgemeinden teilzunehmen. Diese Veranstaltungen waren von rd. 400 interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern gut besucht. In den nachfolgenden Sitzungen aller Räte bestand zudem die ausdrückliche Möglichkeit, Hinweise und Anregungen zum Themenkomplex zu geben bzw. entsprechende Fragen zu stellen. Die entsprechenden Beschlüsse der Räte wurden Ende August/Anfang September 2011 gefasst.

Die zwar kritische, aber immer konstruktive Diskussion mit der interessierten Öffentlichkeit lässt darauf schließen, dass ein Großteil der Bevölkerung die Umwandlung als einen vertretbaren Strukturprozess annehmen wird bzw. in den Veranstaltungen zum Zukunftsvertrag dieses als positiv bewertet hat. Nicht zuletzt lassen sich die einzelne Einwohnerin und der einzelne Einwohner auch von

der bisherigen Entwicklung leiten. Der Verzicht auf die Eigenständigkeit der bisherigen Mitgliedsgemeinden und die Beibehaltung der Selbständigkeit in den Grenzen der jetzigen Samtgemeinde scheinen sich auszugleichen.

Die öffentlichen Dienstleistungen, soweit sie auf gemeindlicher Ebene erbracht werden, können auch weiterhin vor Ort und bürgernah bereitgestellt werden. Aber auch die Erkenntnis, dass die örtliche Identität oder das kulturelle Gemeinwesen in einer zukünftigen Ortschaft gewährleistet werden kann, trägt dafür Sorge, dass die Bevölkerung den Veränderungen offen gegenübersteht. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist bewusst, dass sie z. B. mit der Anhebung der Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung und damit zur Zukunftsfähigkeit leisten. Der spätestens 2020 zu erreichende ausgeglichene Haushalt signalisiert diese Perspektive, die ein überragendes Ziel ist.

Die Samtgemeinde pflegt bereits seit Jahren in vielen Bereichen enge Kooperationen zu verschiedensten Nachbarkommunen und Einrichtungen. Sie erstreckt sich beispielsweise auch im Feuerwehrbereich auf den Aufbau und die Organisation einer gemeinsamen Gefahrgutgruppe mit der Samtgemeinde Oderwald.

Sie soll in Zukunft weiter ausgebaut werden. Bei der Einführung der kommunalen Doppik wird mit den Samtgemeinden Baddeckenstedt und Oderwald kooperiert. Im Bereich des ILE Nördliches Harzvorland + findet eine intensive interkommunale Zusammenarbeit aller neun Gebietskörperschaften statt.

Kostensenkungen ergeben sich in der Folge des Zusammenschlusses zu einer Einheitsgemeinde durch den Wegfall von Personalkosten, Aufwandsentschädigungen für Räte, Repräsentationsaufwendungen und Prüfungsgebühren. Daneben ergeben sich auch Erleichterungen für die Verwaltung.

Mit dem Zusammenschluss wird somit die Grundlage geschaffen, die finanziellen Anforderungen der Zukunft bewältigen zu können. Ohne diese Maßnahme und die sich aus der Vereinbarung mit dem Land auf der Grundlage des Zukunftsvertrages ergebenden Leistungen wäre ein hinreichender Handlungsspielraum für die beteiligten Gemeinden und die Samtgemeinde nicht mehr zu erreichen.

Zum Zeitpunkt der letzten allgemeinen Verwaltungs- und Gebietsreform in den 1970er-Jahren hatte die Samtgemeinde Schladen 10 768 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Gesetzgeber hatte nur die Gemeinden Beuchte und Wehre aus dem früheren Landkreis Goslar und die Gemeinde Isingerode aus dem früheren Landkreis Wolfenbüttel in die Gemeinde Schladen eingegliedert. Die bereits seinerzeit vorgesehene Bildung einer Einheitsgemeinde (vgl. Drucksache 7/2120) wurde wegen der alternativ zur Bildung einer Einheitsgemeinde ermöglichten Bildung einer Samtgemeinde nicht weiterverfolgt, zumal sich die Mehrzahl der Gemeinden für die Bildung einer Samtgemeinde ausgesprochen hatten und Schladen seinerzeit keinen ausgeprägten Zentralitätsvorsprung vor seinen Umlandgemeinden hatte. Seinerzeit war erwartet worden, dass durch die Bildung einer Samtgemeinde die erforderliche Verwaltungskraft geschaffen werden kann. Der Bevölkerungsrückgang bis zum 31. März 2012 um rund 1 788 Einwohnerinnen und Einwohner, mithin im Umfang einer der Mitgliedsgemeinden, sowie die haushaltswirtschaftliche Entwicklung konnten seinerzeit nicht vorhergesehen werden.

Die Neubildung der Einheitsgemeinde soll dem Antrag der Samtgemeinde Schladen entsprechend zum 1. November 2013 in Kraft treten.

II. Wesentliches Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen wird durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zur Folge.

Mit dem Abschluss einer Vereinbarung auf der Grundlage des Zukunftsvertrages wird angestrebt, bis zum Jahr 2019 ein ausgeglichenes Jahresergebnis im ordentlichen Ergebnishaushalt zu erreichen. Darüber hinaus ist es Ziel, Überschüsse zu erwirtschaften, die geeignet sind, das Altdefizit auszugleichen. Die Entschuldungshilfe des Landes aus dem Zukunftsvertrag bemisst sich nach der Höhe der bis zum 31. Oktober 2010 aufgelaufenen Liquiditätskredite auf 11 382 639,79 Euro. Im Zukunftsvertrag haben sich die Samtgemeinde Schladen und ihre Mitgliedsgemeinden verpflichtet, durch die Umwandlung in eine Einheitsgemeinde mit einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung ihres Ergebnishaushalts zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen. Der Wegfall künftiger Bedarfszuweisungen wird damit erreichbar sein. Der mit der Entschuldungshilfe beabsichtigte Fortfall der Notwendigkeit der Gewährung von Bedarfszuweisungen käme nach dem Finanzausgleichssystem anderen finanzschwachen Gemeinden des Landes Niedersachsen zugute.

Die Grundsteuerhebesätze und die Hundesteuer wurden aus Gründen der Haushaltskonsolidierung bereits ab dem Jahr 2012 einheitlich angehoben. Die Gewerbesteuer soll ab dem 1. Januar 2013 einheitlich erhoben werden.

Durch die Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde lassen sich jährliche Personal- und Sachkosten sparen. Diese Erkenntnis ist Gutachten von anderen Kommunen zu entnehmen; sie ist in der Sache nachvollziehbar und erwartungsgemäß. Für die Samtgemeinde Schladen kann von folgenden Einsparungen ausgegangen werden:

1. Personalkosten	259 000 Euro
2. Gremienarbeit	49 000 Euro
3. Reduzierung Kosten Rechnungsprüfung	5 000 Euro
4. andere Synergieeffekte	7 000 Euro
Summe Einsparungen:	320 000 Euro

Die vorgenannte Summe ist von der Samtgemeinde Schladen ermittelt. Entscheidender ist allerdings, dass durch die Gewährung der Entschuldungshilfe eine jährliche Entlastung im Zinsaufwand in einer Größenordnung von rd. 250 000 Euro zu erwarten ist. Ferner wird durch den Landkreis Wolfenbüttel für die Bildung einer Einheitsgemeinde eine Förderung von jährlich 40 000 Euro gewährt. Die Gesamtentlastung kann somit mit rd. 610 000 Euro beziffert werden, zu der noch weitere

Mehrerträge durch Anpassung der gemeindlichen Steuern und Minderaufwendungen durch Konsolidierungsmaßnahmen hinzutreten.

Diesen sich jährlich ergebenden Einsparungen stehen einmalige Kosten zur Umstellung der Verwaltung und den Kosten für die Neuwahlen und an sonstigem Aufwand von etwa 5 000 Euro gegenüber.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand des Landes für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

VII. Anhörungen

Der Landkreis Wolfenbüttel begrüßt und unterstützt die Neubildung der Gemeinde Schladen-Werla. Er hat sich nach § 8 Nr. 4 des Zukunftsvertrages der beteiligten Kommunen mit dem Land Niedersachsen verpflichtet, eine jährliche Kreisförderung in Höhe von 40 000 Euro zu leisten.

Die Einwohnerinnen und Einwohner wurden gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 NKomVG zu der Neubildung der Gemeinde Schladen-Werla angehört. Es wurden nur zu dem Namen der neuen Gemeinde Bedenken auch in der Form von Unterschriftenlisten vorgetragen. Vorgeschlagen wurden die Namen Schladen, Werla, Ilse-Oker-Aue, Ilkenrode, Werla-Aue, Hornburg-Schladen-Werla, Hopfental, Vorharz, Harzvorland, Hornburg, Schladen-Hornburg, Ilker-Aue und Buchladen. Von den 286 Äußerungen, d. h. von rund drei vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner, enthielten 229 den Vorschlag Ilse-Oker-Aue. Die Räte der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Schladen und der Samtgemeinderat haben sich in ihren Ratssitzungen am 22. August 2012 mit diesen Vorschlägen befasst, aber an der bereits beschlossenen Namensgebung Schladen-Werla festgehalten. Da diese Namensgebung statthaft ist und von den beteiligten Räten beschlossen wurde, muss den Anregungen aus der Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner nicht gefolgt werden.

Die Samtgemeinde Schladen und ihre Mitgliedsgemeinden wurden zu dem Gesetzentwurf gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG angehört. Anregungen und Bedenken haben sich nicht ergeben.

Die Anhörung der Verbände wurde eingeleitet. Sie ist am 20. Oktober 2012 beendet.

Das Verfahren zur Normenprüfung durch die Niedersächsische Staatskanzlei ist abgeschlossen. Änderungsvorschläge wurden übernommen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Regelung wird die neue kommunale Körperschaft „Schladen-Werla“ gebildet und ihr Name festgelegt.

Der Namenswahl ging eine intensive Erörterung in der Samtgemeinde Schladen voraus. Der Name entspricht dem Antrag. Eine konkurrierende Verwendung dieses Namens durch eine andere Kommune in Deutschland ist nicht ersichtlich.

Zu § 2:

Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg und es erübrigt sich die in der Abgrenzung identische Samtgemeinde. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Über die Benennung der Ortschaften entscheidet die neue Gemeinde nach § 19 Abs. 3 NKomVG. Dabei können auch bisherige Bezeichnungen, die aufgrund einer lang andauernden Verwendung als mit dem Namen verbunden anzusehen sind, fortgeführt werden.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der Samtgemeinde bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung, weil in den bei Gebietsänderungen üblichen Gebietsänderungsverträgen nur die Rechtsverhältnisse der Mitgliedsgemeinden geregelt werden können, auch wenn die Samtgemeinde Schladen an der Vereinbarung beteiligt ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden in die Regelung trotz der ausreichenden Regelungen im Gebietsänderungsvertrag auch die Mitgliedsgemeinden einbezogen. Das erübrigt zugleich eine sonst in § 5 erforderliche differenzierte Regelung.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung wird auch die Fortsetzung sämtlicher Beamten- und Beschäftigungsverhältnisse der aufgelösten Kommunen vorgegeben. Für den Samtgemeindebürgermeister sowie die übrigen Beamtinnen und Beamten der aufgelösten Kommunen finden über § 29 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) entsprechende Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamtStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten Kommune über und setzen das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fort (§ 17 Abs. 1 BeamtStG). Über die Verwendung der Beamtin oder des Beamten bei der neuen Kommune entscheidet diese dann in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe des § 18 BeamtStG. Die Ämter der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten sind bei Einheits- und Samtgemeinden gleicher Größe zwar gleichwertig, es handelt sich durch die Bildung der neuen Gemeinde jedoch nicht um ein nach Bedeutung und Inhalt gleiches Amt im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der aufgelösten Kommunen findet für den Übertritt § 36 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst in Verbindung mit § 3 des Tarifvertrags über den Rationalisierungsschutz für Angestellte Anwendung.

Zu Absatz 2:

Zwar ist die Fortsetzung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 26 NKomVG zugänglich, es bedarf jedoch zur Klarstellung der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Samtgemeinde, zu dem insbesondere Satzungen über die Einrichtungen der Samtgemeinde und die Kosten ihrer Benutzung sowie gefahrenabwehrbehördliche Verordnungen gehören. Die Einbeziehung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden unter dem Vorbehalt einer Regelung im Gebietsänderungsvertrag erfolgt nur vorsorglich als Auffangregelung. Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in der künftigen Gemeinde wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen, insbesondere der Bebauungspläne, möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften der neu gebildeten Gemeinde zu ersetzen.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Gemeinde Schladen-Werla gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der neuen Gemeinde Schladen-Werla unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es der neuen Gemeinde durch die gesetzte Frist bis zum 31. November 2014 möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen. Das Ortsrecht der Samtgemeinde Schladen gilt bereits einheitlich für den Bereich der Gemeinde Schladen-Werla, sodass es unbegrenzt fortgelten kann, Dies gilt insbesondere für den Flächennutzungsplan nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB), auch wenn er nicht als Ortsrecht zu qualifizieren ist. Hinsichtlich der Fortgeltung des Flächennutzungsplanes ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu beachten.

Zu § 4:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftsbücher) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 5:

Zu Absätzen 1 und 2:

Die Bestimmung des Wahltermins entspricht dem Antrag der Samtgemeinde Schladen. Es wird so ermöglicht, dass die einzelne Neuwahl zum Gemeinderat und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der neugebildeten Gemeinde Schladen-Werla zugleich mit der an diesem Tag stattfindenden Bundestagswahl erfolgen kann. Gleichzeitig sind nach § 91 Abs. 2 Satz 1 NKomVG auch die Mitglieder der Ortsräte in den künftigen Ortschaften zu wählen, weil die beteiligten Kommunen nicht von der Möglichkeit des § 26 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht haben, durch Gebietsänderungsvertrag die Räte der aufzulösenden Gemeinden für den Rest der Wahlperiode als Ortsräte fortbestehen zu lassen. Bei der Vorbereitung der Gemeindewahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung, einschließlich der im Gebietsänderungsvertrag festgelegten Einrichtung von Ortschaften, in denen Ortsräte zu wählen sind, bereits vorgegriffen werden, damit die erforderlichen Handlungen eingeleitet werden können. Die Wahlterminbestimmung erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine Einzelwahl, die für die Bevölkerung einen zusätzlichen Wahlgang zu der voraussichtlich ca. im September 2013 stattfindenden Bundestagswahl bedeuten würde und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 weisen Funktionen in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl den Samtgemeindeorganen zu, weil diese schon jetzt eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der künftigen Einheitsgemeinde haben und deren Organe erst nach dem 1. November 2013 und damit nach dem Wahltag tätig werden können. Durch die vorgezogenen Gemeindewahlen vor dem Inkrafttreten der Neubildung werden Regelungen über die Einrichtung von Interimsorganen entbehrlich.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass das Beamtenverhältnis der erstmalig zu wählenden Bürgermeisterin oder des erstmalig zu wählenden Bürgermeisters, für deren oder dessen Amt es eine bisherige Inhaberin oder einen bisherigen Inhaber nicht gibt, frühestens zum 1. November 2013 begründet wird.

Zu Absätzen 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 eröffnen für die Parteien und Wählergruppen die gleichen Bestimmungen, die bei allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung finden.

Zu Absatz 6:

Diese Regelungen entsprechen einer dringenden Bitte der Wahlorganisation. Für eine einzelne Neuwahl gelten grundsätzlich verkürzte wahlrechtliche Fristen, damit die nach einer Gebietsänderung erforderliche Neuwahl innerhalb der allgemeinen Wahlperiode bis spätestens vier Monate nach der Änderung erfolgen kann (§ 43 Abs. 5 in Verbindung mit § 42 Abs. 6 und 7 NKWG). Diese verkürzten Fristen würden hier aber dazu führen, dass für die gleichzeitig vorzubereitende Bundestagswahl und die für die neugebildete Gemeinde Schladen-Werla durchzuführenden Neuwahlen unterschiedliche Fristen und Termine sowohl für die Wahlorganisation als auch für die Parteien und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber mit dem entsprechenden Risiko einer steigenden Wahlfehler-Anfälligkeit gelten würden (z. B. für die Wahlanzeige der Parteien, die Anerkennung der Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss, die Einreichung der Wahlvorschläge, die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und die Benachrichtigung der Wahlberechtigten).

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung und -durchführung sollen daher für die in Absatz 1 genannten Wahlen die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Fristen und Termine gelten. Soweit darüber hinaus für die Bundestagswahl abweichende Fristen und Termine maßgeblich sind, sollen diese auch für die Neuwahlen für die neugebildete Gemeinde Schladen-Werla gel-

ten. Hierbei werden die insbesondere aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) im Bundeswahlrecht geänderten Fristen und Termine berücksichtigt.

Zu § 6:

Die Gemeindeneugliederung soll dem Antrag der Samtgemeinde Schladen und ihrer Mitgliedsgemeinden entsprechend am 1. November 2013 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für die Gemeindegewahl und die Direktwahl nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer